



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis: Osnabrück - Land
 Gemeinde: Kettenkamp Flur: 9
 Gemarkung: Kettenkamp Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 19 Abs. 4 Nr. 4 Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.08.1985 (Nds. GVBl. S. 187)
 Gesch. Nr. 91002
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. März 1991). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentlich best. Vermessungsingenieur
 Quakenbrück, den 26. März 1991

PRÄAMBEL

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) VOM 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 80) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) HAT DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 2, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KETTENKAMP, DEN 26.07.1991.
 v. v. *Schmitt*
 RÄTSPRÄSIDENT DER GEMEINDE KETTENKAMP
 GEMEINDEDIREKTOR

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

(Gem. PlanV vom 30. 6. 1981, BGBI. I S. 833 und BauNVO vom 15. 8. 1977, BGBI. I S. 1763, geändert durch VO vom 23. 1. 1990)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 ☒ MI = MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 o OFFENE BAUWEISE
 - - - - - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 ——— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 ■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.07.1991 DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 02.05.1991 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM INGENIEURBÜRO POSPIECH + HUNOLD, FURSTENAU - SCHWAGSTORF
 FURSTENAU, DEN 24.7.1991
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.07.1991 DEM ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.06.1991 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.06.1991 BIS 24.07.1991 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.07.1991 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.07.1991 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.07.1991 BIS 26.07.1991 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREHUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 25.07.1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/Massgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Osnabrück, den 21. JAN. 1991
 Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 in Vertretung
 VERMERK DER AUFSICHTSBEHORDE

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER BEANSTANDUNGSVEREINBARUNG VOM 23.07.1991 (AZ: 23.07.1991) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 26.07.1991 BEIGETRETEN. DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 23.07.1991 BIS 26.07.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.07.1991 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE ANZEIGE DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 29.07.1991 IM ANZEIGELATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK (Nr. 4/1991) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST DAMIT AM 29.07.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 SIND MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

B E B A U U N G S P L A N N R. 2
4. Ä N D E R U N G
 GEMEINDE KETTENKAMP
 LANDKREIS OSNABRÜCK